

RECHTLICHES ZUM MUSEUMS- BESUCH DURCH SCHULKLASSEN

Infobrief 2/2016 Museum und Schule



Infobrief 2/2016

Rechtliches zum Museumsbesuch durch Schulklassen

THEMEN

Rechtliches zum Museumsbesuch durch Schulklassen	1
Aufsichtspflicht	1
Versicherungsschutz	2
Datenschutz bei Veröffentlichungen	4

RECHTLICHES ZUM MUSEUMSBESUCH DURCH SCHULKLASSEN

Mit dem Museum und der Schule begegnen sich bei Unterrichtsgängen, Exkursionen, Wandertagen etc. zwei öffentliche Institutionen, die durch gesetzliche und verwaltungstechnische Vorgaben an ein klares Regelwerk gebunden sind. Dieses „Kleingedruckte“ kommt in der Praxis v.a. bei Haftungsfragen zur Anwendung. Doch weder im Museum noch in der Schule ist das Personal für gewöhnlich intensiver juristisch geschult. Einige grundlegende Aspekte, die beim Besuch von Schulklassen im Museum zu beachten sind, seien daher im Folgenden kurz dargestellt.

AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht zählt zu den wichtigsten Dienstplichten des Lehrers. Ziel ist es dabei, Schüler und andere Personen vor körperlichen und sächlichen Schäden zu bewahren. Bei Schulveranstaltungen ist grundsätzlich zunächst der Lehrer aufsichtspflichtig, dem die Schüler anvertraut sind. Dies gilt auch für Schulwandertage, Unterrichtsgänge, Exkursionen und Fahrten und die dafür zurückzulegenden Wege und Fahrstrecken. Auch beim Museumsbesuch obliegt der Lehrkraft die Aufsicht. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet im Vorfeld am vereinbarten Treffpunkt bzw. Endpunkt der schulischen Veranstaltung. Sie gilt auch gegenüber volljährigen Schülern.

Nicht eingeschlossen sind lediglich der Schulweg zwischen der Wohnung und dem Ort einer schulischen Veranstaltung. Auch Schüler, die sich trotz aller Vorkehrungen der Lehrkraft unerlaubt vom Ort der Aufsichtsführung entfernt haben, unterliegen nicht der Aufsichtspflicht. Wenn Schüler in ihrer Freizeit oder während der Ferien Museen besuchen und das nicht von der Schule angeordnet ist, dann ist das auch keine schulische Veranstaltung. Selbst wenn ein Lehrer als Begleitperson dabei ist, hat er hier keine dienstliche Aufsichtspflicht.



Für die Aufsichtspflicht gelten drei Kriterien:

- a) Die Aufsicht soll kontinuierlich ausgeübt werden
Grundsätzlich gilt, dass die Aufsicht ununterbrochen ausgeübt werden soll. Natürlich ist auch klar, dass der Lehrer nicht jeden einzelnen Schüler beständig beobachten kann. Dennoch sollen sich die Schüler beaufsichtigt fühlen – und sei dies durch das Wissen um die Anwesenheit des Lehrers. Dieser sollte auf jeden Fall stets für die Schüler erreichbar sein.
- b) Die Aufsicht soll aktiv ausgeübt werden
Konkret heißt das, dass es nicht genügt, Schüler zu warnen und Regeln zu erlassen. Der Lehrer muss seine Gebote und Verbote auch durchsetzen, um Unfälle und Schäden zu verhüten.
- c) Die Aufsicht soll präventiv ausgeübt werden
Dieses Kriterium verlangt vom Lehrer umsichtiges und vorausschauendes Handeln. Gefahren, die durch äußere Umstände drohen könnten, müssen erkannt und im Vorfeld entschärft werden.

Die konkrete Ausgestaltung dieser Aufsichtspflicht ist dann abhängig vom Alter, der Reife und vom Verhalten der Schüler.

Eine grobfahrlässige bzw. vorsätzliche Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Lehrkraft kann Regressansprüche sowie zivil-, straf- und disziplinarrechtliche Konsequenzen für sie nach sich ziehen.

Um der Aufsichtspflicht Genüge zu leisten, sind bei Gruppen bis einschließlich zur 10. Klasse zwei Aufsichtspersonen verpflichtend vorgesehen. Mindestens eine muss Lehrkraft sein. Für Unterrichtsgänge, die innerhalb des alltäglichen Vormittagsunterrichts stattfinden, wird i.d.R. die Begleitung eines Lehrers ausreichen. Ab der 11. Klasse genügt dann auch bei eintägigen Fahrten eine Lehrkraft.

Für das Museum heißt dies konkret: Die Aufsicht über die Schüler obliegt, wenn der Museumsbesuch eine schulische Veranstaltung ist, dem Lehrer. Sie kann nicht auf das Museumspersonal übertragen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Aufsichtspflicht liegt allerdings im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. Eine kurze Absprache unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung zwischen Lehrer und Museumspädagogen kann hier sehr hilfreich sein. Denken Sie auch daran: Die Zurückhaltung von Seiten der Lehrkraft kann zugleich ein Autoritätsgewinn für das Führungspersonal sein.

Weitere Informationen zum Thema:

- www.km.bayern.de/.../6383_vortrag_jacob_2011_aufsichtspflicht.pdf
- http://dozenten.alp.dillingen.de/2.8/images/PDF/aufsichtspflicht_bei_wanderungen_und_schulandheimaufenthalt.pdf

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Da der Museumsbesuch im Rahmen des Unterrichts eine schulische Veranstaltung ist, gelten hier auch die Regeln, die sonst bei Schulunfällen allgemeinbildender und berufsbildender Schulen Anwendung finden. Zu unterscheiden sind vor allem zwei Schadensgruppen:



Körperschäden

Als Unfall wird ein den Körper schädigendes, zeitlich begrenztes Ereignis definiert. Dieses muss, um als Schulunfall anerkannt zu werden, im Rahmen einer schulischen Veranstaltung eingetreten sein. Sind diese Kriterien erfüllt, genießt der Betroffene den vollen Unfallversicherungsschutz. Dies gilt auch für die Wege von und zu dem Ort, der für die schulische Veranstaltung aufgesucht wird (wesentlicher Unterschied zur Aufsichtspflicht!). Darüber hinaus zählen sogar Verletzungen durch Schlägereien unter Schülern zu den Schulunfällen und sind vom Versicherungsschutz erfasst, wenn die Verletzung nicht grob vorsätzlich oder grob fahrlässig (z.B. durch besondere Brutalität) hervorgerufen wurde.

Versichert sind Lehrer, Begleitpersonen und Schüler in diesen Fällen normalerweise über die Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB). Falls weder die Kommune noch ein Gemeindeverband Sachaufwandsträger der Schule ist, treten hierfür andere vom Sachaufwandsträger beauftragte Institutionen ein. Damit der Versicherungsschutz zum Tragen kommt, ist die Anzeigepflicht zu beachten: Binnen drei Tagen muss jeder Unfall, durch den ein Kind oder Jugendlicher im Zusammenhang mit dem Besuch einer Schule oder durch einen Schulwegeunfall so verletzt wurde, dass es einer ärztlichen Behandlung bedürftig ist, von der Schulleitung an den Versicherungsträger gemeldet werden. Entscheidend ist daher zunächst die unverzügliche Meldung des Unfalls an die Schulleitung.

Nicht in den Zuständigkeitsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung fallen beim Besuch außerschulischer Lernorte im Unterricht lediglich Tätigkeiten aus dem privaten Lebensbereich (Essen, Schlafen, Toiletengang, Waschen, Freizeitaktivitäten, die nicht in den Verantwortungsbereich der Schule fallen). In diesen Fällen kommt dann die zuständige private Unfallversicherung zum Tragen.

Auch bei Personenschäden schulfremder Dritter (z.B. wenn ein unbeteiligter Museumsbesucher durch einen Schüler angerempelt wird, stürzt und sich verletzt), tritt die KUVB nicht ein. Eventuelle Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht gehen in diesem Fall gegen den Dienstherrn des Lehrers.

Sachschäden

Anders ist die Lage bei Sachschäden. Handelt ein Schüler in diesem Fall vorsätzlich, dann müssen die Erziehungsberechtigten des Schadensverursachers bzw. die von ihnen beauftragte Haftpflichtversicherung eintreten. Bei Verletzung der Aufsichtspflicht durch den Lehrer sind etwaige Ansprüche gegen dessen Dienstherrn zu richten.

Für das Museum heißt dies konkret: Verletzt sich ein Schüler bei einem schulischen Museumsbesuch, gilt dies als Schulunfall. Die Abwicklung erfolgt über den Versicherungsträger der Schule. Das Museum muss in diesem Fall lediglich die Lehrkraft unverzüglich auf den Vorfall aufmerksam machen. Das weitere Verfahren obliegt alleine der Schule. Sachschäden hingegen sind auf diesem Weg nicht abgesichert. Ansprüche sind beim Verursacher geltend zu machen. Wenn es zu Sachschäden im Museum kommt, muss sich das Museum selbst um eine Regulierung des Schadens durch den Verursacher kümmern. Im Falle einer Schädigung Dritter sollte das Museum für den Austausch der Adressdaten sorgen. Die Abwicklung ist dann Sache der beiden Parteien bzw. ihrer Unfall- bzw. Haftpflichtversicherungen.



Weitere Informationen zum Thema:

- Broschüre der GUV: Mit der Schulklasse sicher unterwegs - <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/SI-8047.pdf>
- Broschüre der GUV: Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler - <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/si-8030.pdf>

DATENSCHUTZ BEI VERÖFFENTLICHUNGEN

Oft entstehen bei Museumsbesuchen Film- oder Fotoaufnahmen sowie Interviewäußerungen von Schülern, die das Museum gerne für Dokumentations- bzw. sogar Werbezwecke nutzen möchte. Hierfür gelten strenge Regelungen:

Die Publikation fotografischer und filmischer Materialien bedarf der schriftlichen Einwilligung der Betroffenen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten – selbst dann, wenn es sich um Gruppenaufnahmen handelt. Lediglich in Ausnahmefällen ist keine Einwilligung erforderlich, nämlich wenn die abgebildete Person nur als „Beiwerk“ neben dem eigentlichen Motiv erscheint oder wenn der Gegenstand der Abbildung die gesamte Veranstaltung ist und nicht die Gruppe. Die Grenzen sind hier jedoch unscharf gezogen. Um Konflikte zu vermeiden, sollte in jedem Fall eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden. Wenn die Bilder vom Museum genutzt werden, genügt auch nicht die von den Schulen zu Schuljahresbeginn eingeholte pauschale Einwilligung, da es sich hier um spezifische Einzelfälle handelt.

Für das Museum heißt dies konkret: Fotos, Videos, Daten und Äußerungen von Schülern dürfen lediglich nach Einholung einer gesonderten schriftlichen und auf den Einzelfall zugeschnittenen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vom Museum zu Zwecken der Dokumentation und Publikation genutzt werden. Eine Formularvorlage, die sich auf die Gegebenheiten anpassen lässt, finden Sie im Anhang dieses Infobriefs.

Weitere Informationen zum Thema:

- Broschüre des Bayerischen Landesbeauftragten zum Thema Schule: https://www.datenschutz-bayern.de/0/Broschuere_Schule.pdf



(hier Name des Museums eintragen)

**Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
(einschließlich Fotos, Videos)**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,
in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Museumsleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der museumspädagogischen Arbeit entstehende Texte, Fotos und Videos zu veröffentlichen.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

(Unterschrift Museumsleiterin / Museumsleiter)

Name, Vorname, Geburtsdatum und Schule der Schülerin / des Schülers

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos und Videos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein:

Bitte ankreuzen!

- Gedruckte Publikationen des Museums
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage des Museums www. _____ .de bzw. unter www.MUSbi.de **Siehe hierzu den Hinweis unten!**

Die Rechteeinräumung an den Fotos und Videos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Den Fotos und Videos werden keine Namensangaben beigelegt.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Museumsleitung widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

_____ und _____

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos und Videos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Impressum

Bezirk Oberfranken

KulturServiceStelle | Adolf-Wächter-Str. 17 | 95447 Bayreuth | ☎ 0921 7846-1430 | 📠 0921 7846-91430
kulturservicestelle@bezirk-oberfranken.de | kss.bezirk-oberfranken.de



**BEZIRK
OBERFRANKEN**

KulturServiceStelle

KulturServiceStelle des Bezirks Oberfranken
Leitung: Barbara Christoph M. A.
Adolf-Wächter-Straße 17
95447 Bayreuth
Tel.: 0921/7846-1430
Fax: 0921/7846-91430
E-Mail: kulturservicestelle@bezirk-oberfranken.de

Erstellung der Texte:
StR Dr. Heiko Weiß
KulturServiceStelle des Bezirks Oberfranken
Adolf-Wächter-Straße 17
95447 Bayreuth
Tel.: 0921/7846-1436
Fax: 0921/7846-91430
E-Mail: heiko.weiss@bezirk-oberfranken.de

Haftungsausschluss

Die in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen und Links dienen ausschließlich der Information. Die KulturServiceStelle des Bezirks Oberfranken übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für die in diesem Infobrief enthaltenen Informationen und Links.